

4. Nur für U.S. persons (Anhaltspunkte: Greencard-Inhaber, Nationalität/Wohnort/Geburtsort/weitere Adresse in den USA)

Ich erkläre hiermit, dass ich als U.S. person im Sinne der Rechtsvorschriften der IRS (Internal Revenue Service, U.S. Department of the Treasury) zu qualifizieren bin.

5. Vorzüge auf Wunsch

Onlineaccess (E-Mail-Adresse obligatorisch) gratis

R24

Mobileaccess (Mobiltelefonnummer obligatorisch) CHF 0.20–0.50/SMS A19

6. Erklärung

* Ich bestätige die Richtigkeit der Angaben in diesem Antrag. Ich erkläre, ein Exemplar der allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) für die wiederaufladbaren ok. - Visa Karten der Cornèr Bank AG erhalten und verstanden zu haben und sie als verbindlich anzuerkennen. Ich ermächtige die Cornèr Bank AG, dieses Gesuch ohne Angabe eines Grundes abzulehnen. Bei Annahme dieses Kartenantrages erhalte ich die beantragte Karte sowie den persönlichen PIN-Code. Die Benützung und/oder die Unterzeichnung der Karte stellt eine Bestätigung dar, dass ich die AGB erhalten und verstanden habe und sie vollumfänglich akzeptiere.

Jahresbeiträge und Aufladen der Karte: Der Jahresbeitrag der Karte beträgt CHF 39. Für jede Aufladung bei einer Verkaufsstelle der Valora Schweiz AG werden von Valora Verwaltungsspesen von 4% (Mind. CHF 2) belastet. Die Cornèr Bank AG belastet für jedes Aufladen per Einzahlungsschein oder Überweisung eine Spesenentschädigung von CHF 2. Der vom Inhaber einbezahlte Anfangsbetrag wie auch jede eventuell nachfolgende Einzahlung per Einzahlungsschein oder Überweisung kann nicht geringer als CHF 100 und nicht höher als CHF 10'000 sein. Im Laufe des Monats dürfen die Einzahlungen insgesamt nicht CHF 10'000 übersteigen. Der Gesamtsaldo auf der Karte darf CHF 10'000 nicht übersteigen.

Bargeldbezüge und Wechselkurse: Auf solche Bezüge wird eine Kommission von CHF 6 bei Bezügen an Geldausgabeautomaten und CHF 10 bei Bezügen an Bankschaltern. Die in ausländischer Währung getätigten Ausgaben werden zum Retail-Wechselkurs der Cornèr Bank AG am Verbuchungstag umgerechnet, zuzüglich Fremdwährungs-Bearbeitungsspesen in Höhe von 2%.

7. Unterschrift

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich die vorgenannten Informationen zur Kenntnis genommen und verstanden habe.

Ort/Datum

* Unterschrift des Hauptkarten-Antragstellers **X**

Ort/Datum

* Unterschrift des gesetzlichen Vertreter **X**

(Notwendig bei Karten-Antragstellen unter 18 Jahren)

Haben Sie an alles gedacht?

- Gewünschte Cornercard Reload ausgewählt?
- Formular A vollständig ausgefüllt?
- Kopie eines amtlichen Ausweises (Führerausweis, Pass, Identitätskarte, Ausländerausweis) beigelegt?
- Minderjährige: Kopie eines amtlichen Ausweises des gesetzlichen Vertreters beigelegt?
- Kartenantrag datiert und unterschrieben?

**Wichtig: Kartenantrag und allg. Geschäftsbedingungen unterschreiben und mit allen Beilagen einsenden an:
Cornèr Banca SA, Cornercard, Via Canova 16, 6901 Lugano**

3.2015

NEW - I9195

UPG - I9196

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die wiederaufladbaren Visa Karten der Cornèr Bank AG

1. Allgemeines/Kartenausgabe

Bei Annahme des Kartenantrages stellt die Cornèr Bank AG (nachstehend «Bank» genannt) dem Antragsteller (nachstehend «Inhaber» genannt) eine persönliche unübertragbare wiederaufladbare Visa Karte aus (nachstehend «Karte» genannt). Die Valora Schweiz AG (nachstehend «Valora» genannt) handelt im Verhältnis zur Bank stellvertretend für den Inhaber und die Bank, indem sie einerseits im Auftrag des Inhabers die auf die Karte aufzuladenden Beträge entgegennimmt und der Bank weiterleitet. Die Karte bleibt Eigentum der Bank und wird gegen eine Gebühr herausgegeben. **Der Inhaber muss die Karte sorgfältig aufbewahren und vor Zugriff durch Dritte schützen.** Der Inhaber erhält mit separater Post einen eigenen persönlichen und geheimen Code (nachstehend «PIN» genannt). Der Inhaber ist gehalten sämtliche Änderungen der im Karten-Antragsformular gemachten Angaben der Bank unverzüglich schriftlich mitzuteilen, insbesondere Änderungen persönlicher Daten oder der Adresse. Der Inhaber haftet für alle Verpflichtungen, die durch die Benützung der Karte und aus den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen entstehen.

2. Gültigkeit der Karte/Ausgabenlimite/Aufladen der Karte

Die Karte ist bis zu dem auf ihr eingetragenen Datum gültig und wird automatisch erneuert, wenn sie nicht spätestens zwei Monate vor Verfall schriftlich gekündigt wird. Die Bank behält sich das Recht vor, die Karte – ohne Angabe von Gründen – nicht zu erneuern. Der Inhaber verpflichtet sich, die Karte bei Erhalt zu unterschreiben. Im Falle der Erneuerung der Karte wird der Saldo der alten Karte nach Abzug der Jahresgebühr auf die neue Karte übertragen. Die Karte wird zur Benutzung mit einer Ausgabenlimite freigegeben, die dem vom Inhaber einbezahlten Betrag nach Abzug der Jahresgebühr entspricht. Die Ausgabenlimite reduziert sich nach und nach mit dem Einsatz der Karte und erhöht sich auf Grund von eventuell nachfolgenden Einzahlungen. Die Benützung der Karte über die Limite hinaus ist unrechtmässig; vorbehalten bleibt die Verpflichtung, Ausgaben in Überschreitung der Ausgabenlimite sofort und für den gesamten Betrag zurückzuerstatten. Der Inhaber kann die Karte per Einzahlungsschein, Überweisung oder bei einer Verkaufsstelle von Valora, beispielsweise bei kiosk, avec, und Press & Books in der Schweiz, aufladen, indem er Valora den aufzuladenden Betrag sowie die Aufladegeldgebühr bezahlt. Valora überweist die eingekommenen Beträge an die Bank. Die Karte kann benützt werden, um Beträge aus Zusatzdienstleistungen stammend aufzuladen (z. B. Treueprämien oder gewährte Kleinkredite), die von Valora oder anderen Anbietern in Alleinverantwortung von letzteren angeboten bzw. verwaltet werden.

3. Benützung der Karte

Der Inhaber ist berechtigt, Waren und Dienstleistungen bei den angeschlossenen Vertragsunternehmen sowie bei Bargeldvorschüssen bei den dazu ermächtigten Banken weltweit zu beziehen, vorausgesetzt, dass diese mit dem für Visa Karten vorgesehenen elektronischen Akzeptanz-System ausgestattet sind. Mit der Karte und seinem persönlichen PIN kann der Inhaber an den Geldausgabeautomaten Barbezüge tätigen. Der Inhaber ist gehalten, den von der Bank erhaltenen PIN möglichst bald bei einem der zahlreichen schweizerischen Geldausgabeautomaten, die mit dem Visa Markenzeichen versehen sind, durch einen neuen PIN nach seiner Wahl zu ersetzen. Er verpflichtet sich, die PINs nirgends aufzuschreiben und dieselben niemandem zu enthüllen, auch nicht jemandem, der sich als Angestellter der Bank (inkl. Cornèrcard) ausgeben oder ausweisen sollte.

Der Inhaber haftet für alle Folgen, die aus der Nichterfüllung der Schutzpflicht des PINs bzw. der Karte herrühren. Die ermächtigten Vertragsunternehmen und Banken sind berechtigt, einen Identitätsausweis zu verlangen. Mit der Unterzeichnung des dazu bestimmten Beleges beim Einsatz der Karte sowie mit der Benützung des PINs anerkennt der Inhaber die Richtigkeit des Betrages.

Ausserdem anerkennt der Inhaber den Betrag der mit der Karte oder mit den Kartenangaben – ohne Unterschriften und ohne Benützung des PINs getätigten Transaktionen (z.B. im Internet). Der Inhaber autorisiert die Bank unwiderruflich, diesen Betrag dem Vertragsunternehmen bzw. der ermächtigten Bank zu überweisen. Er wird der Bank gegenüber zum Schuldner für den von der Bank bezahlten Betrag. Die Bank behält sich das Recht vor, diejenigen Belege nicht zu honorieren, die diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht entsprechen.

Die Karte hat nur die Funktion eines bargeldlosen Zahlungsmittels. Die Bank übernimmt keine Verantwortung für alle Geschäfte, die unter Benützung der Karte abgeschlossen wurden. Insbesondere anerkennt der Inhaber, dass die Bank auch dann nicht verantwortlich ist, wenn seitens der angeschlossenen Vertragsunternehmen bzw. der ermächtigten Banken die Karte aus irgendeinem Grund nicht oder nur teilweise akzeptiert werden sollte. Er anerkennt ausserdem, dass die Bank für deren Leistungen nicht verantwortlich ist und verzichtet darauf, ihr gegenüber jegliche Art von Einwendungen zu erheben, die die Belege selbst und/oder die damit zusammenhängenden Abwicklungen betreffen. Dies gilt auch im Falle verspäteter oder nicht erfolgter Lieferung von Waren oder Dienstleistungen. Für Streitfälle oder Reklamationen jeder Art, die Waren oder Dienstleistungen betreffen, sowie die Ausübung irgendeines diesbezüglichen Rechts, muss sich der Inhaber einzig und allein an das Vertragsunternehmen bzw. an die ermächtigte Bank wenden. Die Karte darf nur für legale Transaktionen benützt werden.

4. Bearbeitung der Transaktionen/Feststellung des Saldos

Alle mit der Karte oder mit den Kartenangaben getätigten Einkäufe und sonstige Transaktionen sowie Einzahlungen werden valutabasierend, nach Datum der Verbuchung, verwaltet. Für Ausgaben oder Aufladungen, die in anderer Währung als derjenigen im Kartenantrag gewählt getätigt wurden, anerkennt der Inhaber den von der Bank angewendeten Wechselkurs. Der Inhaber kann zu jedem Zeitpunkt den Saldo seiner Karte abfragen, indem er gratis über die Website der Bank auf Onlineaccess zugreift. Als Alternative kann der Inhaber seinen Saldo bei der Help Line 24h der Bank abfragen, (Begläubigung vorausgesetzt), indem er die dafür vorgesehene Telefonnummer wählt (Telefongebühr geht zu Lasten des Inhabers – als in der Kostenübersicht auf der Rückseite aufgeführt). Der Saldo beinhaltet alle Transaktionen, die der Bank bis zum vorhergehenden Abend gemeldet wurden. Eventuelle Beanstandungen müssen der Bank umgehend schriftlich und in jedem Fall innerhalb von 30 Tagen nach dem Buchungsdatum vorgelegt werden. Verspätete Meldungen werden nicht berücksichtigt.

5. Rückerstattung des Saldos

Der Inhaber, der die Absicht hat die Karte nicht mehr zu benutzen, kann ausnahmsweise die Rückerstattung des Saldos beantragen, bei einem Abzug der Verwaltungsspesen der Bank (als in der Kostenübersicht auf der Rückseite aufgeführt).

6. Kartenverlust

Bei Verlust oder Diebstahl der Karte muss der Inhaber die Bank sofort telefonisch benachrichtigen und diese Benachrichtigung anschliessend schriftlich bestätigen. Bei Diebstahl muss er auch bei der Polizei Anzeige erstatten. Bis zum Eingang seiner Nachricht bei der Bank haftet der Inhaber

für alle Missbräuche der Karte. Er ist von der Haftung befreit, wenn er seine Sorgfaltspflichten in vollem Umfang erfüllt hat. Für den Kartenersatz, der normalerweise nicht vor Ablauf von 7 Tagen nach der Beantragung erfolgt, verrechnet die Bank dem Inhaber einen Spesenaufwand als in der Kostenübersicht auf der Rückseite aufgeführt.

7. Sperrung der Karte

Die Bank behält sich das Recht vor, jederzeit und ohne Vorankündigung Karten zu sperren und/oder zurückzuziehen, ohne Gründe dafür angeben zu müssen, auf Grund ihres unanfechtbaren Urteils. Die Bank lehnt jegliche Verantwortung für Konsequenzen ab, die dem Inhaber als Folge einer Sperrung und/oder einer Zurückziehung der Karte entstehen könnten. Die Benützung der Karte nach ihrer Sperrung ist unrechtmässig und ist ebenso wie die daraus für den Inhaber entstehenden Verpflichtungen gerichtlich verfolgbar. Die Bank behält sich das Recht vor, den ermächtigten Vertragsunternehmen oder Banken alle Informationen zu geben, die diese für den Fall benötigen, um sich vom Inhaber direkt den geschuldeten Betrag zu beschaffen.

8. Einhaltung von gesetzlichen Vorschriften/Informationsaustausch

Der Inhaber anerkennt und akzeptiert, dass er im Rahmen seiner Geschäftsbeziehungen mit der Bank allein verpflichtet ist, sämtliche gesetzlichen und regulatorischen Vorschriften, namentlich diejenigen **steuerlicher Natur**, einzuhalten, die ihm gemäss dem Recht des Landes, in dem sich sein Wohnsitz oder sein Domizil befindet, oder generell gemäss dem Recht aller Länder, in denen er zur **Zahlung von Steuern mit Bezug auf Kartenguthaben** verpflichtet ist, obliegen. Die Bank übernimmt diesbezüglich keinerlei Haftung. Bei Zweifeln im Zusammenhang mit der Einhaltung dieser Pflichten wird der Inhaber aufgefordert, seinen Fachberater beizuziehen. Der Inhaber nimmt zur Kenntnis, dass die Bank im Rahmen von seitens der Schweiz mit Drittstaaten abgeschlossenen Abkommen und darauf gestützten Einzel- oder Gruppensuchen, oder auf der Grundlage eines international anerkannten Standards wie demjenigen für den automatischen Informationsaustausch verpflichtet sein kann, Informationen bezüglich Zahlungskarten an die zuständigen, schweizerischen oder ausländischen Steuerbehörden weiterzuleiten.

9. Datenbearbeitung/Beizug Dritter/Weitere Bestimmungen

Die Bank ist ermächtigt, Telefongespräche zwischen ihr und dem Inhaber zum Zweck der Qualitätssicherung und aus Gründen der Sicherheit aufzuzeichnen, auf Datenträgern zu speichern und für die Dauer von einem Jahr aufzubewahren. Im Weiteren bestätigt der Inhaber die Richtigkeit der im Kartenantrag gemachten Angaben und ermächtigt die Bank, sämtliche zur Prüfung seines Kartenantrages erforderlichen Auskünfte und Informationen (betreffend aktuelle Adresse, Zahlungsfähigkeit, allfällige Bevormundung) bei öffentlichen Ämtern (Betreibungsamt, Einwohnerkontrolle, Vormundschaftsbehörden), seinem Arbeitgeber, seinen Banken und der Zentralstelle für Kreditinformation (ZEK) einzuholen. Der Inhaber akzeptiert, dass auch bei Transaktionen in der Schweiz die Daten über die internationalen Kreditkartennetze zur Bank geleitet werden. Die Bank kann für administrative und andere Aufgaben im Zusammenhang mit dem Kartenantrag oder der Kartenbenützung, zur Abwicklung von Loyalty-Programmen oder Erbringung anderer mit der Karte verknüpfter Leistungen Partnerunternehmen oder Dritte im In- und Ausland beziehen und Daten von Inhabern ins Ausland übermitteln, wenn ein angemessener Datenschutz gewährleistet ist. Die Bank oder durch die Bank beauftragte Dritte wie auch Valora können sodann Daten des Inhabers und Transaktionsdaten speichern, verarbeiten und nutzen, namentlich für Marketingzwecke und zur Marktforschung und um damit Kundenprofile zu erstellen. Dadurch erhält der Inhaber eine individuelle Beratung sowie auf seine Bedürfnisse zugeschnittene Angebote und Informationen über Produkte und Dienstleistungen der Bank oder von Valora. Die Datenbearbeitung umfasst namentlich folgende Daten: Angaben zum Inhaber, Kartentransaktionen und Zusatz- bzw. Nebenleistungen.

Die Bank kann ihre Rechte aus diesem Vertrag (Benützung der Karte, Jahresgebühr usw.) ganz oder teilweise Dritten im In- und Ausland zur Übertragung anbieten bzw. auf Dritte im In- und Ausland übertragen. Sie darf solchen Dritten die im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehenden Informationen und Daten jederzeit zugänglich machen. Wenn die Dritten nicht dem schweizerischen Bankgeheimnis unterstehen, wird eine Weitergabe nur erfolgen, wenn sich die Empfänger der Informationen und Daten zu deren Geheimhaltung verpflichten und diese Verpflichtung auch eventuellen weiteren Vertragspartnern überbinden (die Dritten zugänglich gemachten Informationen und Daten dienen grundsätzlich nur zur Einziehung und Durchsetzung ausstehender Forderungen).

Der Inhaber bestätigt den Inhalt der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen wie auch der Kostenübersicht auf der Rückseite aufgeführt gelesen und verstanden zu haben und ihn mit der Unterzeichnung des Kartenantrages vollumfänglich zu akzeptieren. Er erhält zusammen mit der Karte eine zusätzliche Kopie dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die Unterzeichnung und/oder der Einsatz der Karte stellen/stellt ebenfalls eine weitere Bestätigung der Akzeptierung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen dar.

10. Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen/Gerichtsstand und anwendbares Recht

Die Bank behält sich das Recht vor, die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit abzuändern. Änderungen werden dem Inhaber auf dem Zirkularweg oder auf andere geeignete Weise bekannt gegeben und gelten als angenommen, wenn der Inhaber nicht innerhalb von 30 Tagen ab Datum der Kommunikation Einspruch erhebt.

Alle Rechtsbeziehungen des Inhabers mit der Bank unterstehen dem schweizerischen Recht. Erfüllungsort, Betreibungsort für die Inhaber mit ausländischem Wohnsitz und ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Verfahren ist, zwingende Bestimmungen des schweizerischen Rechts vorbehalten, Lugano. Die Bank hat indessen auch das Recht, den Inhaber beim zuständigen Gericht seines Wohnsitzes oder bei jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen.